

Präs. 1612-7/83

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Anerbengesetz abgeändert wird.

An das

Präsidium des Nationalrates

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 26 -GE/19 83 |
| Datum: | 18. OKT. 1983 |
| Wien | 1983 -10-18 |
| Verteilt | Stromy |

Di Bauer

Zufolge Schreibens des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juni 1983 beehrt sich der Oberste Gerichtshof in nachstehender Weise Stellung zu nehmen:

1. Nach § 3 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes soll künftig als erstes Auslesekriterium die "Erziehung auf dem Erbhof" fungieren. Die bisherige Regelung hinsichtlich unehelicher Kinder beruhte auf der Annahme, daß das Kind bei Erziehung auf dem Erbhof "wie ein eheliches Kind im Familienverband aufgenommen" wurde (EB GMA Band 43, S. 28). Dieser Begriff war im Sinn des § 137 ABGB zu verstehen, die Erläuternden Bemerkungen zum nunmehrigen Gesetzentwurf (S. 8) lassen erkennen ("aufgewachsen"), daß derselbe Erziehungsbegriff gemeint ist. Für die Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen war dies ein durchaus richtiger Gesichtspunkt, für die bessere Qualifikation als Anerbe - namentlich an erster Stelle - scheint dies aber nicht der Fall zu sein.

Es wird daher vorgeschlagen, als erstes Auslesekriterium den Begriff "zur Landwirtschaft erzogen" heranzuziehen und erst bei Konkurrenz mehrerer zur Landwirtschaft erzogener

- 2 -

Kinder jenem Kind den Vorzug zu geben, welches auf dem Hof aufgewachsen ist.

2. So wie im § 4 bei Ehegattenerbhöfen im Absatz 2 für den Fall des gleichzeitigen Todes Vorsorge getroffen ist, müßte unbedingt auch im vorgeschlagenen § 4 a - durch einen Absatz 2 - einem allfälligen gleichzeitigen Tod (etwa bei einem Verkehrsunfall) von Elternteil und Kind Rechnung getragen werden.

3. Die vorgeschlagene Regelung des § 4 a läßt auf die Auffassung des Gesetzgebers schließen, daß bei Erstversterben des Kindes der überlebende Elternteil in jedem Fall Anerbe sein soll. Dies hätte zur Folge, daß bei Vorhandensein von Nachkommen des verstorbenen Kindes ein nicht zur gesetzlichen Erbfolge Berufener Anerbe sein soll. Diese weitgehend in das gesetzliche Erbrecht eingreifende Folge wäre zu überdenken.

4. Die Erläuternden Bemerkungen zum Artikel I Zahl 1 des Gesetzentwurfes könnten zu dem mißverständlichen Schluß führen, daß zur Festlegung der Obergrenze nicht das Vielfache des Durchschnittsertrages sondern die Höchstzahl von 14 Personen maßgebend sein sollte, während im vorgeschlagenen Gesetzestext vom Vielfachen des Durchschnittsertrages ausgegangen wird.

Wien, am 11. Oktober 1983

K i n z e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

